

Richtlinie zur Förderung der Engerlingbekämpfung inklusive Nachsaat oder Decksaat im Grünland

(Zahl: 204-30/26/222-2023)

Land Salzburg

Abteilung 4: Lebensgrundlagen
und Energie

Referat Agrarwirtschaft, Boden-
schutz und Almen

1. Rechtsgrundlagen:

- Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/2472¹ zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBL. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie
- § 9 Salzburger Bodenschutzgesetz 2001, LGBL. Nr. 80/2001 idgF, Bodenschutzförderung

2. Förderungsziel:

Wiederherstellung einer intakten Grasnarbe/Grünlandnarbe durch mechanische und biologische Bekämpfung von Engerlingen inklusive Nachsaat oder Decksaat unter besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes.

3. Förderungsgeber/innen:

Als Fördergeber kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen in Betracht, sofern diese in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2472 fallen (siehe insbesondere Artikel 1) und einen landwirtschaftlichen Betrieb in Salzburg haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

4. Fördergegenstand:

Das Land Salzburg fördert die biologische und mechanische Engerlingbekämpfung inklusive einer erforderlichen Nachsaat oder Decksaat.

5. Art und Ausmaß der Förderung:

Pauschale Fördersätze für eine biologische Engerlingbekämpfung inkl. Nachsaat oder Decksaat:

Bekämpfung und Nachsaat bei Flächen < 35 % Hangneigung:	150 €/ha
Bekämpfung und Nachsaat bei Flächen > 35 % und < 50 % Hangneigung:	330 €/ha
Bekämpfung und Nachsaat bei Flächen > 50 % Hangneigung:	630 €/ha
Zuschlag für Aufwandsmenge über 40 kg Pilzgerste:	30 €/ha

¹ Die genannte Verordnung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2472> (es ist dabei auf die jeweils gültige Fassung zu achten)

Pauschale Fördersätze für eine mechanische Engerlingbekämpfung inkl. Nachsaat oder Decksaat:

Bekämpfung und Nachsaat bei Flächen < 35 % Hangneigung:	120 €/ha
Bekämpfung und Nachsaat bei Flächen > 35 % und < 50 % Hangneigung:	150 €/ha

Über die genaue Förderintensität entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle auf Basis der vom Land Salzburg jährlich zur Verfügung gestellten Mittel innerhalb der durch die gegenständliche Richtlinie festgelegten Grenzen.

Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen, Beihilfenhöchstintensitäten und Beihilfenhöchstbeträge werden im Sinne der Artikels 4 und 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 die für das geförderte Vorhaben insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.

6. Förderungsvoraussetzungen:

Lage der Flächen:	die Flächen müssen im Bundesland Salzburg liegen
Mindestfläche je Förderantrag:	1 ha Grünland
Mindestauszahlungsbetrag:	400 €
Saatmethode:	umbruchlose Grünlanderneuerung
Zu verwendendes Saatgut:	in Österreich zugelassenes Saatgut (Mischungen)
Zu verw. Bekämpfungsmittel:	in Österreich zugelassene biologische Bekämpfungsmittel
Mindestausbringungsmengen:	
- 30 kg/ha Melocont® Pilzgerste	
- 25 kg/ha bei Granment P	
- 10 kg/ha Saatgut für Nachsaat oder Decksaat	

7. Förderungsabwicklungsstelle:

Einreichstelle: örtlich zuständige Bezirksbauernkammer (BBK)

Bewilligende und auszahlende Stelle: Land Salzburg, Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Referat 20407 Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen, Postfach 527, 5010 Salzburg

8. Antragstellung und Abrechnung:

Die Antragsstellung erfolgt mittels des dafür vorgesehenen Online-Formulars bei der Einreichstelle (örtlich zuständige BBK). Der Förderantrag ist spätestens 8 Monate nach Umsetzung der Fördermaßnahmen einzureichen.

Erforderliche Unterlagen:

- Hofkarte mit eingezeichneter Bekämpfungsfläche
- Aktueller Flächenbogen AMA-Mehrfachantrag
- Rechnung und Zahlungsnachweis biologisches Bekämpfungsmittel
- Rechnung und Zahlungsnachweis für mechanische Bekämpfung bzw. Eigenleistungsnachweis (Stundenaufstellung Maschinen und Arbeitsstunden)
- Rechnung und Zahlungsnachweis Saatgut

Die von der BBK vorgeprüften Unterlagen werden an das Land Salzburg zur Kontrolle, Abrechnung und Auszahlung übermittelt.

9. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen:

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt. Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Der Begünstigte der Beihilfe hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens sofort zurück zu erstatten.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018 im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

Hinsichtlich Datenverarbeitung, Datenschutz und Transparenz wird auf Abschnitt 2 der Allgemeinen Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg idgF verwiesen.

10. Geltungsdauer:

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt mit 01.06.2023 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2028 bei der Förderabwicklungsstelle eingebracht werden.

DI Dr. Josef Schwaiger
Landesrat